

# Das Elterngeld. Ein gutes Recht.

## 1 Höhe und Anrechnung

Das Elterngeld richtet sich nach dem monatlichen Durchschnittseinkommen in den 12 Monaten vor dem Geburtsmonat. Es beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Geringverdiener können ihr Elterngeld auf bis zu 100 % anheben lassen. Mutterschaftsleistungen werden angerechnet. Arbeitslosengeld II und Kinderzuschlag gelten in diesem Zusammenhang ebenfalls als Einkommen.

## 2 Elterngeld Plus und Partnerbonus

Eltern, die nach der Geburt des Kindes Teilzeit arbeiten, können die Bezugszeit des Elterngeldes verlängern: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld-Plus-Monate. Elterngeld-Plus ist grundsätzlich halb so hoch wie das Basiselterngeld. Wer in dieser Zeit zusätzlich arbeitet, mindert den Betrag entsprechend seines erzielten Einkommens. Entscheiden Mütter und Väter sich, zeitgleich mit ihrem Partner in Teilzeit zu gehen – für vier Monate lang parallel und zwischen 25 bis 30 Wochenstunden – erhält jeder Elternteil mit dem Partnerschaftsbonus vier weitere (häufige) Monatsbeträge Elterngeld Plus. Die zusätzlichen vier Monatsbeträge Partnerbonus sind nicht auf Bezugszeiten des Elterngeld Plus anrechenbar.

## 3 Steuern

Auf Elterngeld müssen keine Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden. Bei der Berechnung des Einkommensteuersatzes wird es zum versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Der so ermittelte neue Berechnungssatz wird dann auf das zu versteuernde Einkommen (ohne Elterngeld) angewendet.

## 4 Antragsfrist

Der Antrag auf Elterngeld kann mit dem Tag der Geburt des Kindes gestellt werden. Wer das nicht schafft, kann ihn auch etwas später stellen. Gezahlt wird Elterngeld aber rückwirkend nur die letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

# Engagiert an Ihrer Seite

## Ihre Top-Spezialisten im Arbeits- und Sozialrecht

Der Gewerkschaftliche Rechtsschutz stellt beim Arbeits- und Sozialrecht den größten deutschen und europäischen Zusammenschluss erfahrener Jurist\*innen dar. 700 Kolleg\*innen in 114 Büros stehen den DGB-Gewerkschaften und ihren Mitgliedern zur Verfügung. Ein einmaliges Team, das sich entschlossen vor seine Mandant\*innen stellt und engagiert für deren Rechte eintritt.

## Gemeinsam stärker durch Kompetenz-Center

Wir führen das Know-how unserer Expert\*innen auf wichtigen Rechtsgebieten zusammen, dazu gehören:

- 0 Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 0 Öffentliches Dienstrecht/Beamtenrecht
- 0 Betriebliche Altersversorgung
- 0 Insolvenzrecht
- 0 Berufskrankheiten
- 0 Kollektives Arbeitsrecht

## Informiert durch ein starkes Solidarnetzwerk

Wir wissen wo der Schuh drückt! Die Expert\*innen des DGB Rechtsschutz tauschen sich regelmäßig aus mit Betriebs- und Personalräten sowie den Gewerkschaften vor Ort.

## Schlagkräftig mit Erfolgsquote

Mehr als 85 Prozent aller arbeitsrechtlichen Verfahren werden erfolgreich für unsere Mandant\*innen entschieden oder mit einem Vergleich abgeschlossen.

## DGB Rechtsschutz GmbH

Roßstraße 94

40476 Düsseldorf

info@dgbrechtsschutz.de

www.dgbrechtsschutz.de

Titelbild: iStock Foto - Sami Sert /

iStock Foto - yacobchuk



Elternzeit

VERNETZT  
ENGAGIERT  
SOLIDARISCH

**Elternzeit.** Viel Zeit mit den Kindern verbringen – das wünschen sich viele Eltern, besonders in den ersten Lebensjahren. Wer darum beruflich pausieren oder die Arbeitszeit reduzieren möchte, kann beim Arbeitgeber Elternzeit beantragen und der Staat hilft mit Elterngeld. Übrigens, immer mehr Väter nehmen diese Vorteile wahr. Der Anteil der Väter, die Elterngeld beziehen, ist im Jahr 2016 um 12 % gestiegen und zwar auf 22,2 %. Im Jahr 2015 waren es lediglich 20,9 %. Allerdings bleiben Väter mit durchschnittlich 3,4 Monaten kürzer in Elternzeit als Frauen.

Stand: Mai 2020

# Die Elternzeit: Rechtzeitig informiert

## » Wer kann Elternzeit nehmen?

Beide Elternteile. In dieser Zeit ruht das Arbeitsverhältnis. Währenddessen ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich. Sie darf allerdings den Umfang von bis zu 30 Wochenstunden nicht überschreiten.

## » Wie lange kann Elternzeit genommen werden?

Die Elternzeit dauert maximal drei Jahre und kann auf drei Zeitabschnitte verteilt werden. Beide Elternteile können parallel Elternzeit nehmen. 24 Monate der Elternzeit können auf den Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes verteilt werden.

## » Wann muss man Elternzeit anmelden?

Die Fristen richten sich nach dem Alter des Kindes. Vor seinem dritten Geburtstag muss die Elternzeit sieben Wochen vorher beim Arbeitgeber beantragt werden. Nach dem dritten Geburtstag gilt eine Anmeldefrist von 13 Wochen. Die Anmeldung muss schriftlich geschehen.

## » Kann der Arbeitgeber den Antrag auf Elternzeit ablehnen?

Der Arbeitgeber kann nur den dritten Zeitabschnitt ablehnen, wenn dieser für die Zeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes beantragt wird. Dafür muss er allerdings dringende betriebliche Gründe anführen. Möchte man die Elternzeit auf mehr als drei Abschnitte verteilen, muss der Arbeitgeber ausdrücklich schriftlich zustimmen.

## » Darf der Urlaub in dieser Zeit gekürzt werden?

Ja, Urlaub kann (sofern nicht in Teilzeit gearbeitet wird) anteilig für jeden vollen Monat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt werden. Der verbleibende Urlaub kann nach Abschluss der Elternzeit im laufenden oder nächsten Urlaubs-

jahr genommen werden. Endet das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf der Elternzeit, werden die nicht genommenen Urlaubstage ausbezahlt.

## » Ist eine Kündigung in der Elternzeit möglich?

Der Arbeitgeber darf Eltern während der Elternzeit nur in Ausnahmefällen kündigen. Es besteht Kündigungsschutz, sobald die Elternzeit angemeldet wird, aber frühestens eine Woche vor dem Beginn der Anmeldefrist. Nehmen Eltern die Elternzeit vor dem dritten Geburtstag des Kindes, beginnt der Schutz also acht Wochen vor dem Beginn der Elternzeit. Nehmen sie die Elternzeit bis zum Tag vor dem achten Geburtstag des Kindes, beginnt er 14 Wochen vor dem Beginn der Elternzeit. Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis trotz des Kündigungsschutzes, müssen betroffene Eltern innerhalb von drei Wochen, nachdem sie die Kündigung bekommen haben Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht erheben. Klagen sie nicht rechtzeitig, gilt die Kündigung trotz des Kündigungsschutzes als gerechtfertigt. In Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis in der Elternzeit aber doch kündigen. Dazu benötigt er die Zustimmung der im entsprechenden Bundesland zuständigen Behörde für Arbeitsschutz. Ein solcher Ausnahmefall kann etwa vorliegen, wenn die/der Beschäftigte gegen Arbeitsvertragspflichten verstoßen hat oder der Betrieb geschlossen wird. Arbeitnehmer\*innen können das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Elternzeit kündigen.

## » Sind Eltern in Elternzeit krankenversichert?

Eltern, die vor der Elternzeit in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert waren, bleiben weiterhin versichert. Das Elterngeld ist beitragsfrei.

## » Besteht Anspruch auf den alten Arbeitsplatz?

Keht man aus der Elternzeit zurück, muss der Arbeitgeber entweder den vorherigen oder einen gleichwertigen Arbeits-

platz anbieten. Handelt es sich um eine Ganztagsstelle, besteht erst einmal nur Anspruch auf eine Ganztagsstelle. Übrigens: Der Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gilt bei Schweigen des Arbeitgebers als vereinbart.

## » Birgt die Elternzeit auch einen Rentenanspruch?

Ja, es werden – ohne Beitragszahlungen – bis zu drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Wichtig: Die Mütter oder Väter müssen bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen, dass die Kindererziehung auf ihrem Rentenkonto gutgeschrieben wird. Die Zeiten werden nicht automatisch registriert. Gut zu wissen: Wer einen Antrag stellen will, muss die Geburtsurkunde des Kindes mitbringen.



Recht so!

„Es liegt kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vor, wenn jemand die Steuerklasse wechselt, um die Höhe des Elterngeldes zu beeinflussen.“ Mit diesem Urteil gab das Bundessozialgericht einer vom „Gewerkschaftlichen Centrum für Revision und Europäisches Recht“ der DGB Rechtsschutz GmbH vertretenen Mandantin Recht. Sie war vor der Geburt ihres Kindes in eine niedrigere Lohnsteuerklasse gewechselt, um mehr Elterngeld zu erhalten. Nachdem die Möglichkeit eines Steuerklassenwechsels bereits im Gesetzgebungsverfahren erörtert wurde, ohne dabei von Rechtsmissbrauch zu sprechen, konnte auch das Bundessozialgericht einen solchen nicht feststellen.

Bundessozialgericht am 25. Juni 2009, Az. B 10 EG 3/08 R